

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Degmarnar Straße / Auweg“ und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Baugebiet „Degmarnar Straße / Auweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim hat am 21.06.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) den Bebauungsplan „Degmarnar Straße / Auweg“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

1. Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden durch den Auweg, Flurstück 2323,

im Osten durch die Flurstücke 2330, 2327, 2327/1, 2327/2 und 2327/3,

im Süden durch die Degmarnar Straße, Flurstück 2322/1,

im Westen durch das noch zu teilende Flurstück 2322.

Maßgebend für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Degmarnar Straße / Auweg“ ist der Lageplan vom 29.06.2020 / 22.02.2021 / 21.06.2021. Der Planbereich ist im nachfolgend verkleinert wiedergegebenen Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan „Degmarnar Straße / Auweg“ und die Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Baugebiet „Degmarnar Straße / Auweg“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, der Abwägung und des Fachbeitrags Artenschutz im Fachbereich III – Planen und Bauen der Gemeinde Oedheim, Ratsstraße 1, 74229 Oedheim während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung o.g. Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

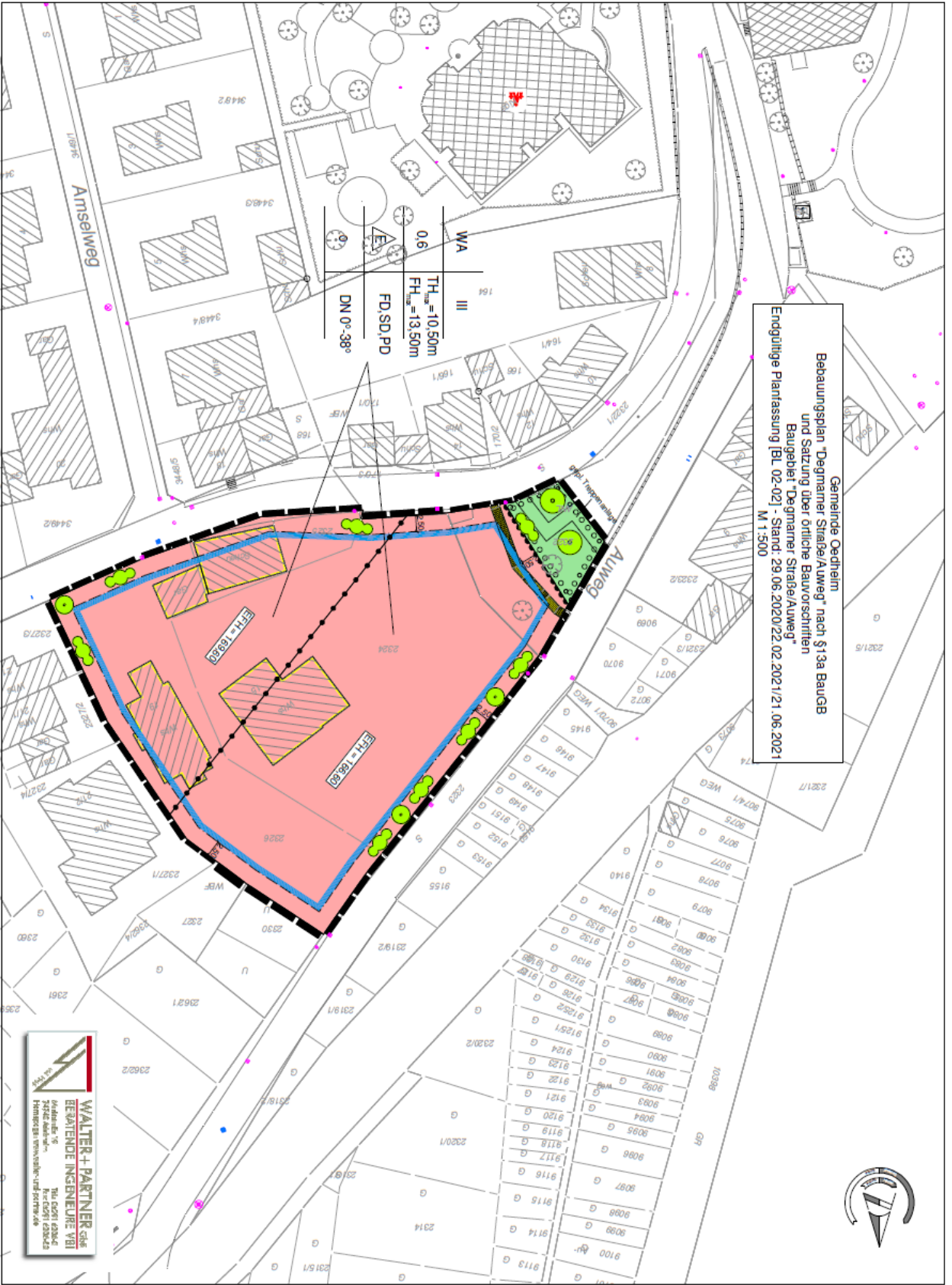
Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, die

Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oedheim, den 23.06.2021

gez. Schmitt, Bürgermeister



Gemeinde Oedheim
 Bebauungsplan "Degemner Straße/Auweg" nach §13a BauGB
 und Satzung über örtliche Bauvorschriften
 Baugelände "Degemner Straße/Auweg"
 Endgültige Planfassung [BL 02-02] - Stand: 29.06.2020/22.02.2021/21.06.2021
 M 1:500


WALTER + PARTNER AG
 BEWAHNENDE INGENIEURFÜR VBI
 Walter + Partner AG
 The Center Square
 Hohenbergstr. 10
 41074 Essen
 Telefon: +49 (0) 201 303-100
 E-Mail: info@w+p.de